

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 26. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. September 2024)

zum Thema:

**Beratung und Unterstützung durch Träger der Eingliederungshilfe gem. § 106  
SGB IX**

und **Antwort** vom 15. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (Grüne)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20 470

vom 26.09.2024

über Beratung und Unterstützung durch Träger der Eingliederungshilfe gem. § 106 SGB IX

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Teilhabefachdienste Soziales und Jugend der Berliner Bezirksämter sowie des Landesamtes LAGeSo um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

1. Bei welchen Trägern der Eingliederungshilfe im Land Berlin gibt es die Möglichkeit der mündlichen Antragstellung? Bitte nach Teilhabefachdiensten in den einzelnen Bezirken und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) untergliedern.

Zu 1.: Es gibt gemäß § 1 AG SGB IX nur einen Träger der Eingliederungshilfe im Land Berlin.

Gemäß Nr. 19 der Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV-EH) liegt dann ein Antrag vor, wenn eindeutig erkennbar ist, dass eine Person Unterstützung durch Leistungen der Teilhabe nach §§ 4, 5 SGB IX, insbesondere Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX in Anspruch nehmen will (Willensbekundung).

Dabei ist es unerheblich, in welcher Form die Willensbekundung erfolgt (persönliches Gespräch, Telefonat, schriftlich formlos, Antragsformular o.a.), um als Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe gewertet zu werden. Eine mündliche Antragstellung ist somit bei allen Berliner Teilhabefachdiensten Soziales und Jugend möglich.

2. Gibt es für alle Antragstellenden eine persönliche Erstberatung? Bitte nach Teilhabefachdiensten in den einzelnen Bezirken und dem LaGeSo untergliedern.
  - a. Welche Aspekte der Antragstellung umfasst die Erstberatung?
  - b. Inwieweit wird in der Erstberatung auf weitere Beratungsmöglichkeiten, z. B. die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB\*), hingewiesen?
  - c. Wie viele Antragstellende nehmen die Möglichkeit einer Erstberatung in Anspruch? Bitte den Anteil an allen Antragstellenden angeben.
  - d. Wenn es keine persönliche Erstberatung gibt, warum nicht?

Zu 2a - d: In der Regel wird allen Antragstellenden eine persönliche Erstberatung angeboten. Der Zeitpunkt der persönlichen Erstberatung kann vor oder nach der Antragstellung liegen.

In Nr. 15 ff. AV EH sind Zweck und Inhalt des Gesprächs geregelt. Dazu zählt auch insbesondere der Hinweis auf wohnortnahe bzw. im Sozialraum der ratsuchenden Person liegenden Beratungsstellen. Die Teilhabefachdienste verweisen daher auch im Ersten Persönlichen Beratungsgespräch auf die Möglichkeit der Nutzung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung. Eine statistische Erfassung der in Anspruch genommenen persönlichen Erstberatung erfolgt ebenso wenig wie, die Erfassung der Gründe, weswegen die Beratung nicht stattgefunden hat.

In bereits laufenden Leistungsfällen kann im Rahmen der Evaluation der Leistung ein (gesondertes) reines Beratungsgespräch geführt werden, soweit die Person eine weitere Beratung wünscht, vgl. Nr. 118 Abs. 3 AV EH.

3. Welche weiteren Unterstützungsleistungen für Antragstellende bieten die Träger der Eingliederungshilfe im Land Berlin? Bitte nach Teilhabefachdiensten in den einzelnen Bezirken und dem LaGeSo untergliedern.

Zu 3.: Der Träger der Eingliederungshilfe Land Berlin finanziert keine weiteren Unterstützungsleistungen für Antragstellende aus Mitteln der Eingliederungshilfe. Eingliederungshilfe nach SGB IX ist eine individuelle Einzelfallleistung.

Das Land Berlin ermöglicht jedoch über Zuwendungsmittel weitere bezirkliche Angebote wie z. B. die bezirklichen Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder auch das berlinweite Angebot des Vereins Lotse e.V., der Menschen mit geistigen/körperlichen Beeinträchtigungen und ihre Angehörigen sowie rechtlichen Betreuungen zu den Angeboten im Wohnen berät.

4. Bei wie vielen „Kann-Vorschriften“ wurde im Jahr 2023 prozentual ein für die antragstellende Person positiver Ermessungsspielraum durch die Bearbeitenden genutzt? Bitte nach Teilhabefachdiensten in den einzelnen Bezirken und dem LaGeSo untergliedern.
5. Wie viele von Antragstellenden eingereichte Dokumente waren im Jahr 2023 nicht mehr auffindbar? Bitte nach Teilhabefachdiensten in den einzelnen Bezirken und dem LaGeSo untergliedern.
7. Wie viele Anträge wurden prozentual im Jahr 2023 wegen fehlender Unterlagen abgelehnt? Bitte nach Teilhabefachdiensten in den einzelnen Bezirken und dem LaGeSo untergliedern.

Zu 4., 5. und 7.: Eine statistische Erfassung hierzu erfolgt nicht. Sie dient weder dem Steuerungsinteresse des Senats noch einer effektiven Fallbearbeitung in den Bezirken. Der Senat nutzt seine Steuerungsmöglichkeiten durch Standardsetzungen, die die Teilhabefachdienste im Sinne eines sachgerechten und schnellen Verfahrens nutzen. Im Übrigen wird auf den Teilhabeverfahrensbericht und die Bundesstatistik verwiesen.

6. Werden bei Weiterbewilligungsanträgen bereits zuvor eingereichte Unterlagen und Dokumente erneut angefordert? Wenn ja, bitte nach Quantität und Art der Nachreichungen darstellen. Bitte nach Teilhabefachdiensten in den einzelnen Bezirken und dem LaGeSo untergliedern.

Zu 6.: Bei einer gewünschten Fortführung von Leistungen der Eingliederungshilfe werden die bereits vorliegenden Unterlagen und Dokumente nicht nochmals angefordert. Möglich ist jedoch die Anforderung aktueller Nachweise, soweit die Möglichkeit besteht, dass die Umstände sich verändert haben oder haben könnten.

Berlin, den 15. Oktober 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung